

Gemeinde 76356 Weingarten (Baden)  
Landkreis Karlsruhe

## 1. Änderungssatzung

### zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung – WVS vom 27.03.2023 ) der Gemeinde Weingarten (Baden)

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weingarten (Baden) am 19. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

§ 43 Abs. 1 - 2 (Höhe der Wassergebühr) erhält folgende Fassung:

- |   |         |
|---|---------|
| (1) Die Verbrauchsgebühr (§ 43) beträgt<br>je m <sup>3</sup> Wasser   | 2,82 €. |
| (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler<br>verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter: | 3,31€.  |

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Weingarten (Baden), den 19. Dezember 2023

  
Eric Bänziger  
Bürgermeister

---

**Hinweis nach § 4 GemO:** Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.